

FISCHEREIORDNUNG Revier ALBERN KOMBINATION 2022

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener und das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Betreten des Revieres insbesondere der Teilbereich „Blaues Wasser“ erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Albern NÖ: Ausnahme Schonzeit: Barsch ganzjährig, Hecht 01.01. bis 30.04., Brittelmaße: Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm.

Albern Wien: Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05., Blaues Wasser: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05. Brittelmaß: Flussbarsch 25 cm, Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen.

Spinnfischen ist nur vom 01.09. bis 31.12. erlaubt. Im Donaustrom ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Watfischen nur im Donaustrom. Die Benützung von Booten bei der Ausübung der Fischerei ist am Strom gestattet.

In Albern NÖ, Blaues Wasser sowie Alberner Hafen stromseitig ist die Fischerei nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Das Übernachten ist untersagt!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet. Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Hafen Albern: Im Bereich der Hafeneinfahrt und innerhalb des Hafens sind bei Annäherung eines Wasserfahrzeuges die im Wasser befindlichen Angelmontagen unverzüglich einzuholen. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen in ausgewiesenen Baustellenbereichen. Fischen im Bereich des Bahndammes bei Überflutung. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Albern NÖ: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung.

Im Blauen Wasser ist nach erfolgtem Fischbesatz die Entnahme der jeweilig besetzten Fischart eine Woche NICHT gestattet. Das Datum wird mittels Aushang kundgetan.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN PRO REVIER: 30 Stück Karpfen oder Schleien, 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Flussbarsche, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen und 10 Stück Aalrutten, pro Jahr. Pro Tag dürfen 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 2 Stück Raubfische und 2 Stück Aalrutten, sowie zusätzlich

Albern NÖ: 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische,

Albern Wien: 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Giebel, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied). Jahresentnahme max. 40 Stück Weißfische angeeignet werden.

Nach Aneignung von zwei Raubfischen ist die Fischerei auf diese untersagt!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT PRO REVIER: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Bei Karpfen und Schleien ist zusätzlich die Länge in cm in die Fangstatistik einzutragen! Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.